



## Corona und Kurzarbeitergeld

### Zusammengefasst:

- Kurzarbeitergeld (Kug) rückwirkend ab 1. März geändert (Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kug beantragt wird.)
- Anspruchsberechtigt bereits, wenn nur 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (bisher 1/3)
- kein Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes
- Vollständige bzw. teilweise (bei anteiliger Weiterarbeit) Erstattung der von dem Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen (nur bezogen auf das Kurzarbeitergeld)
- Auch für Leiharbeiter soll Kurzarbeitergeld gezahlt werden können (60% des ausgefallenen Nettolohns bzw. 67% bei AN mit Kindern)

### Aktualisierung vom 24.04.2020

Die Koalitionsspitzen wollen das Kurzarbeitergeld gestaffelt anheben. Für diejenigen, die es für eine um **mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit** beziehen, soll es **ab dem 4. Monat** des Bezugs auf 70 Prozent beziehungsweise 77 Prozent für Haushalte mit Kindern und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent beziehungsweise 87 Prozent für Haushalte mit Kindern steigen - längstens bis Ende 2020.